

e) StGH 1996/34

Seinem Wort vom ‚faktischen Verfassungsrang‘ der EMRK in StGH 1995/21, das in der Lehre nur mit Vorbehalten aufgenommen worden ist¹⁵³², hat der Staatsgerichtshof in StGH 1996/34 ein anderes an die Seite gestellt: In StGH 1996/34 hat der Staatsgerichtshof aus dem ‚materiell verfassungsändernden bzw. -ergänzenden Charakter‘ des EWRA geschlossen, dass er „seine Normenkontrollfunktion“ auch auf die Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen auf deren „Übereinstimmung ... mit dem EWR-Recht wahrzunehmen hat“¹⁵³³, und darauf hingewiesen, dass „bei Einordnung der EMRK auf Verfassungsstufe ... für diese Analoges gelten (müsste), wenn die entsprechende Prüfungscompetenz nicht schon explizit in Art 23 Abs 1 lit b StGHG verankert wäre“¹⁵³⁴.

f) StGH 1999/28

In StGH 1999/28 hat der Staatsgerichtshof *ohne* Referenz auf seine Praxis in StGH 1978/8 und *ohne* eine Begründung zu geben, kurz und bündig erklärt, dass „Völkerrecht zumindest Übergesetzesrang hat“¹⁵³⁵. Im Anlassfall ging es um eine Normenkollision zwischen § 53a JN und Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 des liechtensteinisch-schweizerischen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens¹⁵³⁶. „Wesentlich“ sei in diesem Zusammenhang, „dass ein aus höherrangigem Recht abgeleiteter Anspruch nicht durch niederrangiges Recht verletzt oder ausgehöhlt werden darf“¹⁵³⁷.

Worauf sich der vom Staatsgerichtshof in StGH 1999/28 verwendete Begriff des ‚Völkerrechts‘ bezieht, geht aus diesem Erkenntnis nicht ohne weiteres hervor: Ob sich StGH 1999/28 auf die völkerrechtlichen (Rechts-)Quellen¹⁵³⁸ *in ihrer Gesamtheit* bezieht oder (nur) auf das den Gegenstand des Anlassfalles bildende liechtensteinisch-schweizerische Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen und

1532 Was das Attribut ‚faktisch‘ im Zusammenhang mit der Rangbestimmung der EMRK bedeutet, ist nach wie vor unsicher. So hat es vor allem Höfling (Europäische Menschenrechtskonvention) S. 144 zu Recht als eine „dogmatisch wenig befriedigende Überlegung“ bezeichnet, der EMRK ‚faktisch Verfassungsrang‘ zukommen zu lassen.

1533 StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80.

1534 StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80.

1535 StGH 1999/28, LES 1/2003 S. 8.

1536 Abkommen vom 25. April 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen, LGBl. 1970 N. 14; LR 0.276.910.11.

1537 StGH 1999/28, LES 1/2003 S. 8.

1538 Siehe hierzu das 1. Kapitel Pkt. 2.